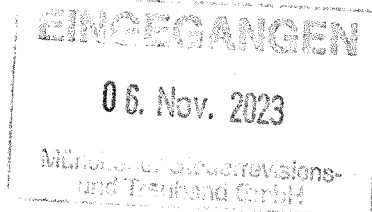


Steuernummer 124/136/90291
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)Telefon 0841 311-163
Telefax 0841 311-133

Finanzamt, Postf. 210451, 85019 Ingolstadt

Bescheid

für 2022 über

Körperschaftsteuer
und SolidaritätszuschlagFirma
Münchener Steuerrevisions
und Treuhand GmbH
Steuerberatungs-
gesellschaft
Nymphenburger Str. 14
80335 MünchenFür
Firma Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH
Pfarrer-Wolf-Str. 12, 86564 Brunnien

Erstellt am 14.11.2023 12:26 Uhr von Wenzel, Meta - mwe

Festsetzung und AbrechnungArt der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.**Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Schrobenhausen (Stichtag: 25.10.2023)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Vorauszahlungen

Es sind keine Vorauszahlungen zu entrichten.

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		160
Bilanzieller Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften		-1.250
Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften		1.250
Gesamtbetrag der Einkünfte		160
Abziehbare Verluste: 29.067. davon berücksichtigt:		-160
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		0

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von:	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Schrobenhausen
Willibald-Frisch-Str. 2a, 86529 Schrobenhausen
Tel.: 08252 918-111Kreditinstitut:
BBk München
IBAN DE24 7000 0000 0072 1015 05 BIC MARKDEF1700
Spk Aichach-Schrobenhausen
IBAN DE19 7205 1210 0000 1040 00 BIC BYLADEM1AIC
UniCredit Bank-HypoVereinbk
IBAN DE90 7212 0078 0010 8669 10 BIC HYVEDEMM426Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 17.10.2023 um 12:29:05 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



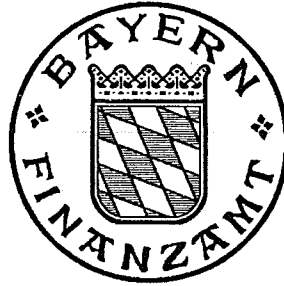
Bescheid für 2022 über K ö r p e r s c h a f t s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 03.11.2023

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Mi 07:15-12:30, Do 13:00-17:30, Fr -12:00

Nahverkehrsanbindung:
Zentraler Omnibusbahnhof



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

